



Das ESTI verbietet das Inverkehrbringen gefährlicher Laserpointer

Mit Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2011 hat das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI das Inverkehrbringen von handgeführten, nicht fest installierten und batteriebetriebenen Zeigegegeräten (Laserpointer), welche mit einem Laser der Klassen 3B und 4 ausgerüstet sind, verboten.

Seit 2010 hat das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI festgestellt, dass das Angebot und der Absatz von Produkten, insbesondere von Zeigegegeräten (Laserpointer), welche mit einem starken Laser ausgerüstet sind, merklich zugenommen haben. Diese Geräte werden hauptsächlich über das Internet vertrieben und stammen in der überwiegenden Zahl der Fälle aus dem Ausland.

In diesem Zusammenhang sind in der Presse mehrfach Fälle bekannt geworden, in welchen unter anderem durch direkte Bestrahlung von Flugzeug- und Helikoptercockpits mittels genannter Laserpointer verschiedentlich die Sicherheit des Flugverkehrs und die Gesundheit von Piloten gefährdet wurden.

Das ESTI ist nach Überprüfung verschiedener Laserpointer mit starken Lasern zum Schluss gekommen, dass diese bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb eine akute Gefahr für Personen und Sachen darstellen. Viele dieser Produkte sind zwar mit einer abschraubbaren Streulinse ausgerüstet, welche bewirkt, dass der austretende Laserstrahl durch die Streuung keine erhöhte Gefährdung bietet. Diese Linsen sind jedoch durch den Benutzer einfach wegzuschrauben, womit ein unsachgemässer Gebrauch sehr konkret möglich wird. Festgestellt wurde auch, dass bei solchen Produkten hauptsächlich deren Missbrauch im Vordergrund steht; legitime

Anwendungen sind ohne Einschränkungen mit Lasern tieferer Klassen möglich.

Zu bemerken ist schliesslich, dass das Inverkehrbringen der genannten Produkte in der Europäischen Union (EU) schon jetzt verboten ist.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 3 der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26) dürfen Niederspannungserzeugnisse bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störfällen weder Personen noch Sachen gefährden.

Ergänzt werden die Bestimmungen der NEV seit dem 1. Juli 2010 durch das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11). Ergibt die Kontrolle oder die Überprüfung, dass Vorschriften der NEV verletzt sind, so verfügt die Kontrollstelle Massnahmen nach Artikel 10 Absätze 2–5 PrSG (Art. 21 Abs. 1 NEV). Zu möglichen Massnahmen gehören unter anderem das Verbot des weiteren Inverkehrbringens eines Produkts (vgl. Art. 10 Abs. 3 lit. a PrSG) sowie das Einziehen und Vernichten oder Unbrauchbarmachen eines Produkts, von welchem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht (vgl. Art. 10 Abs. 3 lit. d PrSG).

Weiter sieht das PrSG in Art. 10 Abs. 5 vor, dass Massnahmen nach Art. 10 Abs. 3 PrSG, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung erforderlich ist, als Allgemeinverfügung erlassen werden.

Verbot des Inverkehrbringens

Aus oben genannten Gründen hat das ESTI mit inzwischen rechtskräftiger Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2011 das Inverkehrbringen von handgeführten, nicht fest installierten und batteriebetriebenen Zeigegegeräten, welche mit einem Laser der Klassen 3B und 4 gemäss EN 60825-1 (Sicherheit von Lasereinrichtun-

gen – Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen) ausgerüstet sind (handgeführte Laser), unabhängig von der Wellenlänge des Lasers, untersagt.

Grundsätzlich untersagt ist zudem das Inverkehrbringen von handgeführten Lasern, deren notwendige Kennzeichnung nach EN 60825-1 nicht vorhanden oder ungenügend ist.

Das ESTI hat das Verbot des Inverkehrbringens wie dargelegt auf diejenigen Laserklassen beschränkt, von welchen eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht. Es wird aber darauf hingewiesen, dass auch Laser der Klasse 3R bei unsachgemässer Anwendung eine Gefahr für Personen darstellen können. Diesbezüglich wird auf das Merkblatt des Bundesamtes für Gesundheit BAG verwiesen, welches unter www.bag.admin.ch > Themen > Strahlung, Radioaktivität und Schall > Laser/IPL > Vorsicht Laserpointer! zu finden ist.

Konsequenzen

Fortan dürfen handgeführte Laser, welche den genannten Kriterien entsprechen, in der Schweiz nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Als Inverkehrbringen gilt die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung von Niederspannungserzeugnissen zum Vertrieb oder Gebrauch in der Schweiz (Art. 2 Abs. 1 NEV). Dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind überdies der gewerbliche oder berufliche Eigengebrauch, die Verwendung oder Anwendung im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung, das Bereithalten zur Benützung durch Dritte sowie das Anbieten der genannten Produkte (Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 PrSG).

Widerhandlungen gegen die genannte Allgemeinverfügung werden nach Massgabe von Art. 16–19 PrSG geahndet. Zudem kann das ESTI weitere Massnahmen, wie z. B. die Einziehung, gegenüber dem Inverkehrbringer verfügen.

Von der Allgemeinverfügung des ESTI nicht betroffen sind Produkte, welche nicht batteriebetrieben sind, wie zum Beispiel Epiliergeräte. Zu beachten ist aber, dass nebst der NEV auf solche Produkte ggf. die Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 (SLV; SR 814.49) anwendbar ist.

Dario Marty, Chefingenieur

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch